



Österreichischer
Familienbund

Generalsekretariat:

3100 St. Pölten, Schulgasse 3

Tel.: (02742) 77 304

email: office@familienbund.at

www.familienbund.at

www.kinderwillkommen.at

Parlament-Begutachtungen

zH Frau Präsidentin des Nationalrats

per e- mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at sowie
e-recht@bmf.gv.at

St. Pölten, am 30. September 2010

GZ BMF-010000/0029-VI/A/2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz -TDBG) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf des Transparenzdatenbankgesetzes wird seitens des Österreichischen Familienbundes folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Ausübung des Auskunftsrechts ist nicht ausreichend ermöglicht, wenn ausschließlich eine Onlineabfrage ermöglicht wird. Grundsätzlich ist die Frage des Datenschutzes im Zusammenhang mit diesen sehr heiklen Daten eine wesentliche und erfordert eine genauere Prüfung, auch im Hinblick auf die Aufbewahrungsdauer und die Möglichkeit der Löschung.

Zusammenfassend ist zu begrüßen, dass durch eine solche Transparenzdatenbank ermöglicht werden soll, dass Personen leichter Leistungen, die ihnen zustehen, beantragen können und andererseits Missbrauch erschwert werden soll.

Der Familienbund begrüßt weiters, dass zum Teil Pensionen und Familienbeihilfe als Vorsorge für Personen angesehen werden, die nicht mehr oder noch nicht erwerbstätig sind. Dieser Aspekt sollte im Sinne einer z.B. „Generationenvorsorge“ ausgebaut werden. Die angeführten Familienleistungen können nur teilweise als Transferleistungen angesehen werden.

Im Detail:

Zum 2. Abschnitt (Begriffsbestimmungen):

Zu § 8 Abs. 1 Als Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten

1. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Vorsorgebezüge;
2. **Ertragsteuerliche Ersparnisse;**
3. **Förderungen;**

4. Transferzahlungen;

5. Ersparnisse aus begünstigten Garantie- und Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen und
6. Sachleistungen.

Hier sind Sozialversicherungsleistungen, Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld unter dem oben beschriebenen Begriff Generationenvorsorge zusammenzufassen. Zumindest aber sind Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld als eigener Paragraph – nämlich §9 neu (wodurch dann die folgenden Paragraphen neu zu beziffern wären) – einzuführen.

Zu §6(2) gehört ergänzt: „... Leistungsempfänger. *Ausgenommen davon sind Leistungen aus dem FLAF.*“

ad 2) Wenn der Kinderfreibetrag von maximal 220 Euro bei den ertragsteuerlichen Ersparnissen zu erfassen ist, muss auch der Grundfreibetrag von zumindest 11.000 Euro berücksichtigt werden.

ad 3.) Förderungen

Der Gesetzgeber stellt hier zutreffend fest, dass es sich bei Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag nicht um „Förderungen“ handelt, sondern diese „...in unteren Einkommensbereichen (vorwiegend) den Charakter einer Sozialleistung haben...“ und in den anderen Fällen „...in denen eine entsprechende Einkommenssteuermehrbelastung auftritt...“ um eine teilweise Abgeltung einer Steuer, die von Verfassung wegen nicht erhoben hätte werden dürfen (VfGH, B1340/00).

ad 4) Transferzahlungen werden in §12 Abs.2 näher erläutert:

Zi.2: die Familienbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe und die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967. BGBl. Nr. 376

Zi.3: den Kinderabsetzbetrag gemäß §33 Abs. 3EStG 1988

Zi.8: das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001

Zi.2 und 8 sind als eigener Paragraph zu behandeln, analog zu Sozialversicherungsleistungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Umlagen finanzierte Leistungen handelt.

Es fehlt der Bundeszuschuss zur Pensionsversicherung als Transferleistung. Der entsprechende Absatz könnte lauten: Abs.(2) Zi.1, *Zuschüsse des Bundes zu den Pensionskassen* (dadurch ändert sich die fortlaufende Bezifferung).

Zi:3: Bei den Transferzahlungen **Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag** handelt es sich laut § 34 Abs. 7 Z. 1 EStG nach den zugehörigen Erläuterungen um die „Rückzahlung der zunächst höher eingehobenen Steuerbeträge“. **Nur wenn keiner der beiden Elternteile eine Steuer zahlt, wären sie zur Gänze als Transferzahlung zu werten.**

Weiters sind Transferleistungen aus den Krankenkassen, Pensionsversicherungsanstalten, Gebietskörperschaften etc. aus dem FLAF in einer weiteren Ziffer anzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert
Bundesgeschäftsführerin